

Entwurf der Geschäftsordnung (Stand 13.11.2017)	Geschäftsordnung 2015
§§ 1 - 5	§§ 1 - 5
§ 6 Widerstreit der Interessen	§ 6 Widerstreit der Interessen
<p>(1) Mitglieder des Kreistages dürfen – abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen – nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, 2. Angehörige einer Person sind, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, 3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertreten (Einzel- oder Gesamtvertretung), 4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist, 5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, es sei denn, dass sie diesem Organ in Vertretung des Kreises angehören oder vom Kreis in das Organ entsandt worden sind, 6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden sind. Vorstehendes gilt nicht, wenn Kreistagsmitglieder an der Entscheidung lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. <p>(2) <i>Die Regelungen des Abs. 1 sind insbesondere auch bei Beratungen/ Entscheidungen zu Belangen einzelner Gemeinden/Städte im Kreistag zu beachten, sofern ein Kreistagsmitglied gleichzeitig als Bürgermeister/in, Beigeordnete/r oder als Magistratsmitglied in der betroffenen Stadt/Gemeinde tätig ist.</i></p>	<p>(1) Mitglieder des Kreistages dürfen – abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen – nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, 2. Angehörige einer Person sind, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, 3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertreten (Einzel- oder Gesamtvertretung), 4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist, 5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, oder eines gleichartigen Organs tätig sind, es sei denn, dass sie diesem Organ in Vertretung des Kreises angehören oder vom Kreis in das Organ entsandt worden sind, 6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden sind. Vorstehendes gilt nicht, wenn Kreistagsmitglieder an der Entscheidung lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
(3) - (5)	(2) - (4)

§§ 7 -10	§§ 7 -10
§ 11 Einberufen der Sitzungen	§ 11 Einberufen der Sitzungen
<p>(1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages beruft die Kreistagsabgeordneten zu den Sitzungen des Kreistages, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Sie oder er legt im Benehmen mit dem Kreistagspräsidium die Sitzungstermine für jeweils ein Jahr fest. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Abgeordneten, der Kreisausschuss oder der Landrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Landkreises und hier des Kreistages gehören; die Abgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages beruft die Kreistagsabgeordneten zu den Sitzungen des Kreistages, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Sie oder er legt im Benehmen mit dem Kreistagspräsidium die Sitzungstermine für jeweils ein Jahr fest. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Abgeordneten, der Kreisausschuss oder der Landrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Landkreises und hier des Kreistages gehören; die Abgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p>
<p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen und in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt. Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen und in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>
<p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Kreistagsabgeordneten und den Kreisausschuss. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.</p>	<p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Kreistagsabgeordneten und den Kreisausschuss. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.</p>
<p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen. <i>Dies gilt auch bei nachträglich aufzunehmenden Tagesordnungspunkten.</i> Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>
§ 12 Geteilte Tagesordnung	§ 12 Geteilte Tagesordnung
<p>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen 1, 2 und 3.</p>	<p>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen 1, 2 und 3.</p>

<p>Teil 1 betrifft Angelegenheiten über die ohne Aussprache <i>im-Block</i> abgestimmt werden kann; Teil 2 solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in Tagesordnung 3 aufgenommen. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles 1 ohne Beratung abgestimmt werden soll, entscheidet der Kreistag am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer oder eines Abgeordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil 2 zu überführen.</p>	<p>Teil 1 betrifft Angelegenheiten über die ohne Aussprache im Block abgestimmt werden kann; Teil 2 solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in Tagesordnung 3 aufgenommen. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles 1 ohne Beratung abgestimmt werden soll, entscheidet der Kreistag am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer oder eines Abgeordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil 2 zu überführen.</p>
<p>(2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil 1 die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.</p>	<p>(2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil 1 die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.</p>
<p>(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil 2 aufzunehmen.</p>	<p>(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil 2 aufzunehmen.</p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<p>§ 14 Anträge</p>	<p>§ 14 Anträge</p>
<p>(1) Die Kreistagsabgeordneten, jede Fraktion, der Kreisausschuss und der Landrat können Anträge in den Kreistag einbringen.</p>	<p>(1) Die Kreistagsabgeordneten, jede Fraktion, der Kreisausschuss und der Landrat können Anträge in den Kreistag einbringen.</p>
<p>(2) Anträge müssen begründet sein, eine klare für den <i>Kreisausschuss</i> ausführbare Anweisung enthalten und zur Zuständigkeit des Kreistages gehören. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung des Kreistages im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p>	<p>(2) Anträge müssen begründet sein, eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten und zur Zuständigkeit des Kreistages gehören. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung des Kreistages im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p>
<p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder dem Fachbereich Kreisgremien der Kreisverwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail <i>an die E-Mail-Adresse: Kreisgremien(at)kreis-bergstrasse.de</i> ist ausreichend.</p>	<p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder dem Fachbereich Kreisgremien der Kreisverwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle</p>

<p>Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Kreisausschusses und des Landrats. <i>Bei besonderer Dringlichkeit kann die oder der Vorsitzende auch nachträglich Vorlagen des Kreisausschusses auf die Tagesordnung aufnehmen.</i> Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Kreistagsmitglied zugeleitet.</p>	<p>des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Kreisausschusses und des Landrats. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Kreistagsmitglied zugeleitet.</p>
<p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung des Kreistages verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung Kreistages zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.</p>	<p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung des Kreistages verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung Kreistages zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.</p>
<p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p>	<p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p>
<p>(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>
<p>§§ 15 - 16</p>	<p>§§ 15 - 16</p>
<p>§ 17 Antragskonkurrenz</p>	<p>§ 17 Antragskonkurrenz</p>
<p>(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.</p>	<p>(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.</p>
<p>(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.</p>	<p>(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.</p>
<p>(3) <i>Alternativantrag</i> ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.</p>	<p>(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.</p>

(4) - (5)	(4) - (5)
§ 18 Anfragen	§ 18 Anfragen
<p>(1) Kreistagsabgeordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung <i>der gesamten Verwaltung des Landkreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses</i> schriftliche Anfragen i. S. v. § 29 Abs. 2 HKO an den Kreisausschuss stellen. <i>Dabei sind informatorische Anfragen jedoch nur zulässig, sofern sie dem Zwecke der Überwachung gem. § 29 Abs. 2 HKO dienen.</i> Von diesem Anfragerecht nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.</p>	<p>(1) Kreistagsabgeordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 29 Abs. 2 HKO an den Kreisausschuss stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden des Kreistages oder beim Kreisausschuss einzureichen.</p>
<p>(2) <i>Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden des Kreistages oder beim Kreisausschuss einzureichen.</i> Sie sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail <i>an die E-Mail-Adresse: Kreisgremien(at)Kreis-Bergstrasse.de</i> ist ausreichend.</p>	<p>(2) Sie sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Der Kreisausschuss beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung des Kreistages. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p>
<p>(3) <i>Der Kreisausschuss beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich, wobei der Kreistag den Kreisausschuss um Beantwortung möglichst in der nächsten Sitzung bittet. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</i></p>	<p>(3) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Kreistagsabgeordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages Fragen zu stellen.</p>
<p>(4) <i>Unbeschadet des Abs. 1 sind die Kreistagsabgeordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages Fragen zu stellen.</i></p>	<p>(4) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 29 Abs. 2 HKO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.</p>
§§ 19 - 21	§§ 19 - 21
§ 22 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Tonaufzeichnungen	§ 22 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Tonaufzeichnungen
<p>(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.</p>	<p>(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.</p>

<p>(2) Die Sitzungen finden in der Regel montags um 16.00 Uhr statt und sollen eine Dauer von 5 Stunden nicht überschreiten. Sitzungen mit Haushaltsplanberatungen finden ganztags statt. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages.</p>	<p>(2) Die Sitzungen finden in der Regel montags um 16.00 Uhr statt und sollen eine Dauer von 5 Stunden nicht überschreiten. Sitzungen mit Haushaltsplanberatungen finden ganztags statt. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages.</p>
<p>(3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. <i>Dies gilt auch für Film- und Tonaufnahmen durch multimediale Endgeräte (Tablets, Smartphones, etc.).</i> Den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern steht das Recht zu, die Tonaufzeichnung für die Dauer ihrer Ausführungen nicht zuzulassen.</p>	<p>(3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern steht das Recht zu, die Tonaufzeichnung für die Dauer ihrer Ausführungen nicht zuzulassen.</p>
<p>§§ 23 - 25</p>	<p>§§ 23 - 25</p>
<p>§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p>§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung</p>
<p>(1) <i>Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren des Kreistages bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>auf Ausschluss der Öffentlichkeit</i> 2. <i>auf Schluss der Redeliste</i> 3. <i>auf Ende der Debatte</i> 4. <i>auf Verweis in einen Ausschuss</i> 	<p>(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages.</p>
<p>(2) Kreistagsabgeordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Abgeordnete kann unmittelbar nach Schluss <i>dieses Redebeitrages</i> den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.</p>	<p>(2) Kreistagsabgeordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Abgeordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.</p>
<p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.</p>	<p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.</p>
<p>§ 27</p>	<p>§ 27</p>

§ 28 Redezeit	§ 28 Redezeit
<p>(1) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel für die jeweils erste Rednerin oder den ersten Redner 10 Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag 3 Minuten. Fraktionslosen Mitgliedern des Kreistages stehen zu jedem Tagesordnungspunkt 5 Minuten Redezeit zu.</p>	<p>(1) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel für die jeweils erste Rednerin oder den ersten Redner 10 Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag 3 Minuten. Fraktionslosen Mitgliedern des Kreistages stehen zu jedem Tagesordnungspunkt 5 Minuten Redezeit zu.</p>
<p>(2) Der Kreistag kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet. <i>Die Berichterstattung der Ausschüsse sowie persönliche Erklärungen werden nicht angerechnet.</i></p>	<p>(2) Der Kreistag kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.</p>
§ 29	§ 29
§ 30 Abstimmung	§ 30 Abstimmung
<p>(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p>	<p>(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p>
<p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.</p>	<p>(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.</p>
<p>(4) Bei <i>Alternativanträgen ist über die einzelnen Anträge nacheinander abzustimmen; beginnend mit dem in der Sache am weitest gehenden Antrag. Sofern einer der so</i></p>	<p>(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkur-</p>

<p><i>zur Abstimmung gebrachten Anträge die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, erfolgen keine weiteren Abstimmungen mehr. Ggf. vorhandene Änderungsanträge werden im Anschluss hieran zur Abstimmung gestellt.</i> Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.</p>	<p>rierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.</p>
<p>(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied des Kreistages einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.</p>	<p>(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied des Kreistages einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.</p>
<p>(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.</p>	<p>(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.</p>
<p>§§ 31 - 33</p>	<p>§§ 31 - 33</p>
<p>§ 34 Niederschrift</p>	<p>§ 34 Niederschrift</p>
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken.</p> <p>Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>	<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken.</p> <p>Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>
<p>(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von den Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterzeichnen. Die Schriftführerinnen oder Schriftführer sind für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.</p>	<p>(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von den Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterzeichnen. Die Schriftführerinnen oder Schriftführer sind für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.</p>
<p>(3) Die Niederschrift liegt für die Dauer der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung am Sitzungsort zur Einsicht für die</p>	<p>(3) Die Niederschrift liegt für die Dauer der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung am Sitzungsort zur Einsicht für die</p>

<p>Mitglieder des Kreistages und des Kreis- ausschusses offen. Außerdem sind ihnen sowie den Fraktionsgeschäftsstellen Ab- schriften der Niederschrift zuzuleiten. <i>Dies soll in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung, spätestens je- doch bis zur folgenden Sitzung, durchge- führt werden und</i> kann auch durch elektro- nische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied vereinbart wurde.</p>	<p>Mitglieder des Kreistages und des Kreis- ausschusses offen. Außerdem sind ihnen sowie den Fraktionsgeschäftsstellen Ab- schriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Daten- übertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied ver- einbart wurde.</p>
(4) - (6)	(4) - (6)
§ 35 Aufgaben der Ausschüsse, Federfüh- rung	§ 35 Aufgaben der Ausschüsse, Federfüh- rung
<p>(1) <i>Die Zuständigkeit für den Umgang mit An- trägen, insbesondere den Verweis von An- trägen an die Ausschüsse obliegt dem Kreistag.</i> Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufga- bengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entschei- dungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 14 der Geschäfts- ordnung anzusehen ist. <i>Die Ausschussvor- sitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschluss- vorschlag.</i></p>	<p>(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwie- sen, so bereiten diese für ihr Aufgabenge- biet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entschei- dungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 14 der Geschäfts- ordnung anzusehen ist. Die Ausschuss- vorsitzenden oder dazu besonders be- stimmte Mitglieder berichten dem Kreistag mündlich in gedrängter Form über den In- halt und das Ergebnis der Ausschussbe- ratungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.</p>
<p>(2) <i>Die Berichterstattung über Angelegenhei- ten, die in Ausschüssen vorbereitet wur- den, erfolgt durch die jeweiligen Aus- schussvorsitzenden oder durch ein beauf- tragtes Ausschussmitglied. Liegt die Aus- schussniederschrift rechtzeitig zur Kreis- tagssitzung vor, kann der mündliche Be- richt als erstattet angesehen werden.</i></p>	
<p>(3) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Aus- schüsse übermitteln ihre schriftliche Stel- lungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.</p>	<p>(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die betei- ligten Ausschüsse übermitteln ihre schrift- liche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.</p>
<p>(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so</p>	<p>(3) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so</p>

kann er dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.	kann er dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
§ 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	§ 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
<p>(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 33 und 38 HKO i.V.m. § 62 HGO. Hat der Kreistag beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung schriftlich bekannt.</p> <p>Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden des Kreistages sowie des Ausschusses schriftlich benannt. Falls sich bei der Neuberechnung der Sitzverteilung für zwei oder mehr Fraktionen der gleiche Anteilsquotient ergibt und ein Losverfahren um einen Ausschusssitz durchgeführt werden muss, wird bei dringlichem Bedarf <i>der oder die Kreis-tagsvorsitzende</i> beauftragt, in einer zeitnah <i>inzuberufenden Kreistagssitzung</i> das erforderliche Losverfahren durchzuführen.</p>	<p>(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 33 und 38 HKO i.V.m. § 62 HGO. Hat der Kreistag beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung schriftlich bekannt.</p> <p>Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden des Kreistages sowie des Ausschusses schriftlich benannt.</p> <p>Falls sich bei der Neuberechnung der Sitzverteilung für zwei oder mehr Fraktionen der gleiche Anteilsquotient ergibt und ein Losverfahren um einen Ausschusssitz durchgeführt werden muss, wird bei dringlichem Bedarf der Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beauftragt, in einer zeitnah einzuberufenden Sitzung des Ausschusses das erforderliche Losverfahren durchzuführen.</p>
<p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.</p>
<p>(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages sowie des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.</p>	<p>(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages sowie des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.</p>
§ 37	§ 37

§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen
<p>(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Kreistages und seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. <i>Die Mitglieder mit beratender Stimme verfügen über das Recht Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.</i></p>	<p>(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Kreistages und seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.</p>
<p>(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>	<p>(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>
<p>(3) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 23 gilt entsprechend. Sonstige Kreistagsabgeordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 38 Abs. 2 HKO.</p>	<p>(3) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 23 gilt entsprechend. Sonstige Kreistagsabgeordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 38 Abs. 2 HKO.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.</p>
<p>§§ 39 - 43</p>	<p>§§ 39 - 43</p>
<p>§ 44 Information von Medien und Öffentlichkeit</p>	<p>§ 44 Information von Medien und Öffentlichkeit</p>
<p>(1) Zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind den Vertreterinnen und Vertretern der Medien besondere, geeignete Plätze im Sitzungssaal einzuräumen.</p>	<p>(1) Zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind den Vertreterinnen und Vertretern der Medien besondere, geeignete Plätze im Sitzungssaal einzuräumen.</p>
<p>(2) Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernhaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist. <i>Dies gilt auch für Film- und Tonaufnahmen durch multimediale Endgeräte (Tablets, Smartphones, etc.).</i></p>	<p>(2) Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernhaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.</p>

(3) - (5)	(3) - (5)
§§ 45 - 46	§§ 45 - 46
§ 47 In-Kraft-Treten	§ 47 In-Kraft-Treten
Diese Geschäftsordnung tritt am dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 12. Oktober 2015 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt am dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29. April 2013 außer Kraft.